

KURZINFORMATION

Mail Nr. 2 – 2009/10 zum Thema:

PENSIONSKASSENMODELL

Aufgrund vieler Anfragen zum Thema der aktuellen Pensionskassenregelung 2009 für Landeslehrer und Lehrerinnen möchten wir noch eine Kurzzusammenfassung über die gebotenen Leistungen und Beiträge nachreichen.

- Die Pensionskassenregelung gilt nur für Landeslehrer/innen ab dem Geburtsjahrgang **1955** und jünger!
- Die Beiträge des Dienstgebers werden den einzelnen Lehrer/innen nicht vom Gehalt abgezogen, sondern werden zusätzlich als Dienstgeberleistung vom Dienstgeber bezahlt.

Gesetzliche Basis

Der seit 1.1.2009 gültige Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete (durch Verordnung der Länder auch für Landeslehrer/innen) wurde zwischen dem Bund und der **Gewerkschaft öffentlicher Dienst** abgeschlossen.

Voraussetzung für die Einbeziehung:

Mindestdienstzeit: 1 Jahr ununterbrochen, bzw. 1 Jahr aus der Summe mehrerer Dienstverhältnisse. Diese dürfen nie länger als sechs Wochen unterbrochen werden, wobei die Hauptferien bei Lehrer/innen nicht als Unterbrechung zählen.

Leistungen – Alterspension Voraussetzungen für:

Beamtete Lehrer/innen:	Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand
Vertragsbedienstete:	frühestens ab Vollendung des für weibliche Dienstnehmer/innen jeweils geltenden Mindestalters für eine vorzeitige gesetzliche Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. ab 2018 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
Zusätzlich:	Sämtliche Dienstverhältnisse zum Beitrag leistenden Dienstgeber müssen beendet sein
Höhe:	Verrentung des vorhandenen Kapitals

Leistungen – Berufsunfähigkeitspension:

Beamtete Lehrer/innen:	Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Vertragsbedienstete:	Staatliche Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension
Zusätzlich:	Sämtliche Dienstverhältnisse zum Beitrag leistenden Dienstgeber müssen beendet sein
Höhe:	Verrentung des Kapitals unter fiktiver Beitragszahlung bis zum Alter 50

Leistungen – Hinterbliebenenpension:

Witwen-/Witwerpension:	40% der (fiktiven) Pension der / des Verstorbenen
Waisenpension:	10% der (fiktiven) Pension der / des Verstorbenen bei Vollwaisen jedoch 20%.
Zusätzlich:	Das Gesamtausmaß ist mit 100% der (fiktiven) Pensionsleistung der / des Verstorbenen begrenzt; bei Übersteigen anteilige Kürzung der Hinterbliebenenpensionen

Beiträge:

Dienstgeber:	0,75% der Bemessungsgrundlage zuzüglich 2,5% Versicherungssteuer
Dienstnehmer/innen:	freiwillige Zuzahlung von 25%, 50%, 75% oder 100 % des laufenden Dienstgeberbeitrages oder bis zu EUR 1.000,-- p.a. (Stand 2009)

Unverfallbarkeitsanspruch:

Alle durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften sind sofort unverfallbar und gehen auch bei Austritt vor Erreichen des Anspruchs auf die Pensionskassenpension nicht verloren.

Homepage der Bundespensionskasse AG

www.bundespensionskasse.at

Auf der angegebenen Homepage findet man den Pensionskassenrechner, die benötigten Formulare und ausführliche Informationen zum Thema Bundespensionskasse.

- [Pensionskassenrechner](#)
- [Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage vom 10. Juli 2009](#)
- ["Information zum Pensionskassenmodell für und LandeslehrerInnen"](#)
- [Ausführliche Broschüre "Pensionskassenvorsorge für LandeslehrerInnen"](#)
- [Formular "Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen." | Ausfüllhilfe](#)
- [Formular "Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer" | Ausfüllhilfe](#)

Die Kurzinformationen und Rundschreiben des ZA befinden sich auf der Homepage:

<http://za.lbs-stmk.ac.at/>

**Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:**

**BDS Anton Neuwirth eh.
Vorsitzender**

**BOL Kurt Boslitsch eh.
Vorsitzenderstellvertreter**